Stadt Rottenburg am Neckar

Benutzungsordnung (Satzung) für die Sportanlagen Hohenberg und Kreuzerfeld

Aufgrund § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 11.11.2008 folgende Benutzungsordnung (Satzung) für die Sportanlagen Hohenberg und Kreuzerfeld als Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Von der Benutzungsordnung werden erfasst:

(1) Sportanlage Hohenberg
   a) Hohenbergstadion (Rasenspielfeld, leichtathletische Anlagen, Zuschaueranlagen, Geräteräume, Lautsprecheranlage)
   b) Kunstrasenplatz
   c) Sportplatz Ringelwasen
   d) Trainingsplatz FC Rottenburg

(2) Sportanlage Kreuzerfeld

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen dienen der sportlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Einwohner und Schüler sowie der Abhaltung sportlicher Veranstaltungen. Die Benutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Rottenburg am Neckar.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch für andere Zwecke gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlage befürchten lässt und die Anwohner nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig bei der Stadt Rottenburg am Neckar zu stellen. Schul- und Vereinssport haben Vorrang.

(3) Jeder Benutzer hat dazu beizutragen, diese Sportanlagen in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist und hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung entgegensteht.

(4) Benutzer, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, können von der Benutzung dieser Sportanlagen ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

(5) Auf die Regelung bezüglich der Überlassung der städtischen Sportplätze in den Richtlinien der Förderung von Vereinen vom 14.12.2005 wird hingewiesen.

§ 3
Benutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen stehen den Schulen grundsätzlich montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 17.30 Uhr und anschließend den Sport treibenden Vereinen zur Verfügung. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Schulen und Vereine sind nicht berechtigt, ihre genehmigte Benutzungszeit an Dritte zu übertragen.

(2) Für die einzelnen Sportanlagen gelten folgende Benutzungszeiten für den Trainings- oder Sportbetrieb:

2.1 Hohenbergstadion

montags bis freitags bis 20.00 Uhr
(Trainingsbetrieb bis 21:30 Uhr)
samstags von 9.00 bis 20.00 Uhr
sonntags von 10.00 bis 13.00 Uhr
15.00 bis 20.00 Uhr

2.2 Kunstrasenplatz

montags bis freitags bis 20.30 Uhr
samstags von 9.00 bis 20.00 Uhr
sonntags von 10.00 bis 13.00 Uhr
15.00 bis 20.00 Uhr
Verbandsspiele und Turniere (ab C-Jugend) dürfen nur im Einzelfall genehmigt werden, wenn auf den anderen Plätzen nicht gespielt werden kann.

2.3 Sportplatz Ringelwasen

montags bis freitags bis 21.30 Uhr
samstags von 9.00 bis 20.00 Uhr
sonntags von 10.00 bis 13.00 Uhr
15.00 bis 20.00 Uhr

2.4 Trainingsplatz FC Rottenburg

montags bis freitags bis 21.30 Uhr
samstags von 9.00 bis 20.00 Uhr
sonntags von 10.00 bis 13.00 Uhr
15.00 bis 20.00 Uhr

2.5 Kreuzerfeld Sportplatz

montags bis freitags bis 20.00 Uhr
(Trainingsbetrieb bis 21:30 Uhr)
samstags von 9.00 bis 20.00 Uhr
sonntags von 10.00 bis 13.00 Uhr
15.00 bis 20.00 Uhr

(3) Für jede Sportanlage kann die Stadt Rottenburg am Neckar auf Antrag an bis zu 18 Sonntagen im Jahr eine durchgängige Benutzung zulassen.

§ 4
Überlassung der Sportplätze und leichtathletischen Anlagen

(1) Die Stadt Rottenburg am Neckar stellt den ortsansässigen Sportvereinen, die Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) sind, auf Antrag die Sportplätze und leichtathletischen Anlagen zur Durchführung von Trainings- und Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die vorgeschriebenen Verbandsspiele (Vorrunde/Rückrunde) an den Wochenenden sind die Terminlisten der Stadt Rottenburg am Neckar rechtzeitig einzureichen.

(3) Für die Überlassung der Sportplätze und leichtathletischen Anlagen zur Durchführung anderer sportlicher Veranstaltungen ist jeweils rechtzeitig ein Antrag auf Belegung an die Stadt Rottenburg am Neckar zu richten.

(4) Die Überlassung von Sportanlagen schließt andere vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Schankgenehmigung, GEMA ...).

(5) Die endgültige Entscheidung bei Unklarheiten über die Überlassung von Sportanlagen trifft die Stadt Rottenburg am Neckar.

(6) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Gestattung durch das Amt für öffentliche Ordnung möglich.

(7) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Rottenburg am Neckar in den Sportanlagen gelagert werden. Die Geräte und Gegen-stände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar ausgeschlossen.

(8) Die Sportanlagen sowie Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln bzw. zu benutzen. Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Rottenburg am Neckar von der Sportanlage entfernt oder ausgeliehen werden. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß aufzuräumen.

(9) Bei der Benutzung muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der wegen evtl. haftungsrechtlichen Folgen voll geschäftsfähig sein muss. Dieser hat als erster die Sportanlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und die Türen verschlossen worden sind. Dies ist insbesondere bei der Übertragung der Schlüsselgewalt notwendig. Er ist auch für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

(10) Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor der Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Geräten und Einrichtungen hat er den Hausmeister unverzüglich zu unterrichten

(11) Nach der Nutzung muss der Müll vom Benutzer eingesammelt und die Sportanlage besenrein hinterlassen werden. Der Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

(12) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine genehmigte Benutzungszeit an Dritte zu übertragen**.**

(13) Es dürfen nur so viele Personen zu Veranstaltungen zugelassen werden, dass das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten ist.

(14) Das Anbringen von Werbetafeln ist in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg am Neckar erlaubt.

(15) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren ist nicht erlaubt.

§ 5
Unterhaltung

Die bauliche und gartenbauliche Aufsicht obliegt der Stadt Rottenburg am Neckar. Diese ist berechtigt, die Sportanlagen zu Pflegemaßnahmen zu sperren.

§ 6
Allg. Ordnungsvorschriften

(1) Sportarten, bei denen Beschädigungen der Sportanlagen zu befürchten sind, dürfen nicht ausgeübt werden.

(2) Flächen mit Kunststoffbelag dürfen nur mit Turnschuhen (flache Sohle, ohne hervorstehende Teile, Stollen, Nägel, o.ä.) betreten werden. Schuhe mit Spikes sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur solche Sportgeräte auf den Kunststoffflächen aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen.

(3) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten dürfen nicht be- oder überstiegen werden. Insbesondere dürfen die Anliegergrundstücke von der Seite der Sportanlage aus nicht betreten werden.

(4) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der/die Benutzer/in auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der Benutzer hat Kassen-, Kontroll-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten. Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 7
Besondere Ordnungsvorschriften insbesondere für Zuschauer

Den Zuschauern ist nicht gestattet:

(1) Bereiche von Sportanlagen zu betreten, die nicht für Zuschauer bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für den Innenraum der einzelnen Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoffbelag), die Geräteräume sowie Dusch- und Umkleideräume;
(2) sich in den Zu- und Aufgängen zu den Sitz- bzw. Stehplätzen aufzuhalten;
(3) sich auf dem Lärmschutzwall des Kunstrasenplatzes aufzuhalten;
(4) mechanisch oder elektronisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen;
(5) Wurfgegenstände mitzuführen
(6) und mit Gegenständen aller Art zu werfen.

§ 8
Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Hohenbergstadions

(1) Das Spielfeld (Rasen) darf grundsätzlich nicht für Fußballtraining benutzt werden. Hammerwurf darf nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Rottenburg am Neckar ausgeübt werden.

(2) Die Benutzung der Lautsprecheranlage bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt Rottenburg am Neckar. Die Bedienung ist Sache des Benutzers, wobei er zu gewährleisten hat, dass diese nur von geeigneten, zuverlässigen Personen bedient wird und dass die Anlage nur im notwendigen Maße verwendet und nur in der festgelegten Lautstärke betrieben wird.

(3) Bei Fußballspielen ist die Bank für Trainer und Ersatzspieler auf der dem Wohngebiet abgewandten Seite des Stadions aufzustellen.

§ 9
Widerruf der Benutzungserlaubnis, Verweisung aus den Sportanlagen

(1) Jede Benutzungsgenehmigung, auch im Rahmen des Benutzungsplans, wird nur in stets widerruflicher Weise und nur unter der Bedingung erteilt, dass die Sportanlage nach den Witterungs- oder Bodenverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar ist. Die Entscheidung trifft in für alle Teile verbindlicher Weise ausschließlich die Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Meldung von Plätzen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an die entsprechenden Sportverbände bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Stadt Rottenburg am Neckar.

(2) Die Stadt Rottenburg am Neckar wird von ihrem Widerrufsrecht insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräten usw. fordern, wenn
a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
d) die Sportanlagen für einen anderen als den genehmigten Zweck benützt werden.

(3) Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich außerdem vor, für Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die Sportanlagen zeitweilig oder dauernd zu sperren. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die sich randalierend aufführen, können des Platzes verwiesen werden.

§ 10
Hausrecht

(1) Vertretern der Stadt Rottenburg am Neckar, der Schulleitung und deren Beauftragten sowie dem Hausmeister ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Sportanlagen und Nebenräumen zu gestatten.

(2) Die Schulleitung, Beauftragte der Stadt Rottenburg am Neckar sowie der Hausmeister üben das Hausrecht auf den Sportanlagen aus.
Jeder von ihnen ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, einzelne Personen oder Benutzergruppen von der Benutzung auszuschließen und von der Sportanlage zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung zu untersagen.

Derjenige, der das Hausrecht ausübt, informiert hierüber unverzüglich die Stadt Rottenburg am Neckar, die eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.

(3) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt ein von ihr mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Stadt Rottenburg am Neckar das Hausrecht mit den genannten Rechten und Pflichten aus.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) die in § 3 festgelegte Benutzungszeiten nicht beachtet,
   b) oder durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlagen außerhalb der zugelassenen Nutzungszeiten ermöglicht,
   c) die Bestimmungen des § 4 Abs. 11, 12 u. 15 sowie § 6 nicht beachtet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 € geahndet werden.

§ 12
Anzeigenpflichtige Änderungen

(1) Jede ausfallende Wochenendveranstaltung ist der Stadt Rottenburg am Neckar unverzüglich, spätestens jedoch bis Freitag 12.00 Uhr mitzuteilen.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Benutzers sind der Stadt Rottenburg am Neckar mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt Rottenburg am Neckar.

§ 13
Haftung

(1) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar für alle die übliche Abnützung überschreitenden Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihm, seinen Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden. Die Stadt Rottenburg am Neckar kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

(2) Schäden und Verunreinigungen sind sofort der Stadt Rottenburg am Neckar zu melden.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung entstehen, haftet die Stadt Rottenburg am Neckar nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

(4) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt Rottenburg am Neckar keinerlei Haftung.

(5) Der Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder gegen die Stadt Rottenburg am Neckar erhoben werden. Wird die Stadt Rottenburg am Neckar wegen Schäden unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Stadt Rottenburg am Neckar im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information zu unterstützen.

§ 14
Ausnahmen

Die Stadt Rottenburg am Neckar kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sportplatzordnung vom 23. Mai 1967 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 11.11.2008

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.